



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## **Förderaufruf „Überschuldung von Familien 2023“**

### **I. Ausgangssituation**

Im Jahr 2021 waren 670.000 Menschen in Baden-Württemberg überschuldet (vgl. SchuldnerAtlas Deutschland 2021). Das entspricht 6,4 % der volljährigen Bevölkerung Baden-Württembergs.

Nach der Überschuldungsstatistik (vgl. Statistisches Bundesamt 2021) waren die meisten Bürgerinnen und Bürger von Baden-Württemberg, die im Jahr 2020 die Schuldnerberatung in Anspruch genommen haben, alleinstehend (45,4 %). Personen aus Familien machten den zweitgrößten Anteil aus. Davon lebte ein Fünftel in Paarfamilien (21,5 %) und 16,4 % war alleinerziehend. Paare ohne Kinder und andere Lebensformen machen dagegen einen relativ kleinen Anteil der in Baden-Württemberg beratenen Personen mit Schulden aus.

Überschuldung resultiert in der Regel sukzessive aus multiplen Problemlagen und kann deshalb in den meisten Fällen nicht auf einzelne Ursachen zurückgeführt werden. Zudem verstärken sich die unterschiedlichen Gründe für Überschuldung häufig gegenseitig und können zirkulär zu weiteren finanziellen Belastungen beitragen. Wenn man nach konkreten Ursachen für die Überschuldung in der Überschuldungsstatistik sucht, stößt man vor allem auf Langzeitarbeitslosigkeit oder gescheiterte Selbstständigkeit, eine (Sucht-)Erkrankung oder einen Unfall, eine unwirtschaftliche Haushaltsführung, eine Trennung oder Scheidung oder den Tod des Partners bzw. der Partnerin und andere Ursachen.

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 120 Schuldnerberatungsstellen, darunter 33 kommunale Schuldnerberatungsstellen und 87 Schuldnerberatungsstellen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Bei dieser Zahl sind sowohl „geeignete Stellen“ im Sinne von

§ 305 Absatz 1 Nummer 1 Insolvenzordnung erfasst als auch integrierte Stellen zur sozialen Schuldnerberatung, die nicht im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens Fallpauschalen mitwirken.

In der Beratung der Schuldnerberatungsstelle stehen zum einen die Finanz- und Budgetberatung und die ökonomische Krisenintervention (Existenzsicherung, Schuldenregulierung, Klärung der Sozialleistungsansprüche) im Fokus. Zum anderen spielt die psychosoziale Beratung eine große Rolle, um zukünftige Wiederüberschuldungen zu vermeiden und soziale Teilhabemöglichkeiten zu stärken. Darüber hinaus gehören die Präventionsarbeit und der Verbraucherschutz zu den Aufgaben der Schuldnerberatung.

Generell werden überschuldete Familien nach dem gleichen Vorgehen beraten wie auch Einzelpersonen oder Paare ohne Kinder. In der Regel ist die Beratung von überschuldeten Familien aber aufwendiger und komplexer, vor allem bei Patchwork-Familien, so ein Ergebnis aus vier Interviews (zwei mit Schuldnerberatern/-innen kommunaler Beratungsstellen und zwei mit Schuldnerberatern/-innen von Beratungsstellen freier Träger), die im Rahmen der Erstellung des Gesellschaftsreports 2/2022 „Ansätze zur Verbesserung der Beratung überschuldeter Familien und der Prävention der Überschuldung von Familien“ geführt wurden. Der Report wurde Ende 2022 veröffentlicht: [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Familie/Gesellschafts-Report\\_BW\\_2-2022\\_bf.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Familie/Gesellschafts-Report_BW_2-2022_bf.pdf) .

In den Interviews wurde von den Befragten herausgestellt, dass es für eine nachhaltige Beratung überschuldeter Familien hilfreich wäre, wenn die Vernetzung der Schuldnerberatung, z.B. zu anderen sozialen Diensten, Familienorganisationen, Migrantenorganisationen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Familienzentren, Schulen, Jobcentern etc., ausgebaut würde, um Familien zu einem frühen Zeitpunkt im Überschuldungsprozess zu erreichen. Die bestehenden Standorte der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg (siehe <https://www.starkekinder-bw.de/standorte/>) haben einen guten Zugang zu einkommensschwachen Familien und Schuldnerberatungsstellen; sie könnten hier eine Zusammenarbeit eingehen. Auch die Förderung von Online-Kommunikation im Beratungs-Setting, z.B. per E-Mail, über eine App oder per Videokonferenz, wäre für einen niedrigschwelligen Zugang hilfreich. Insbesondere für Alleinerziehende sowie Patchwork-Familien wären aber auch spezifische Kenntnisse notwendig, um sie angemessen beraten zu können; die Beraterinnen und Berater könnten dahingehend fortgebildet werden. Außerdem könnte man mehr in Budgetberatung investieren, so die interviewten Beraterinnen und Berater, und so für die Überwindung und Verhinderung der Überschuldung von Familien in deren eigenen Haushalt an der finanziellen Situation und den Konsumgewohnheiten ansetzen. Dafür wäre es auch sinnvoll, aufsuchende Beratung auszubauen. Um präventiv die Überschuldung von Familien zu verhindern, bieten einige Schuldnerberatungsstellen Seminare und Vorträge zu relevanten Themen, wie z.B. Haushaltsführung, an. Diese Angebote

könnten nach Ansicht der Befragten ausgebaut werden. Nicht nur die Schulung von potentiellen Klientinnen und Klienten wird als sinnvoll erachtet, sondern auch die Fortbildung und Sensibilisierung von Fachkräften in den sozialen Diensten und von Bürgerinnen und Bürgern, um frühzeitig Überschuldungsszenarien zu erkennen und zielgerichtet auf Angebote der Schuldnerberatungsstellen hinweisen zu können.

Wegen des festgestellten Bedarfs fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seit November 2022 bereits neun Projekte mit dem Ziel, die Schuldnerberatung in Baden-Württemberg speziell für Familien (Zielgruppe) auszubauen (siehe Liste der Projekte unter [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Soziales/Uebersicht\\_Projekte\\_Foerderaeruf\\_Ueberschuldung-Familien.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Soziales/Uebersicht_Projekte_Foerderaeruf_Ueberschuldung-Familien.pdf)). Die Projekte laufen noch bis Ende 2023.

Um weiteren Bedarf im Land zu decken und weitere Projekte hinzuzugewinnen, wird der Förderaufruf erneut im Jahr 2023 wiederholt.

## II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Ziel der Förderung ist es auch dieses Mal, die Schuldnerberatung in Baden-Württemberg speziell für Familien (Zielgruppe) auszubauen. Dabei können die geschilderten Ergebnisse der vier Interviews gute Anhaltspunkte für neue Angebote geben. Diese sollen mithilfe von innovativen Projekten (neue Idee, neuer Ansatz) an verschiedenen Standorten im Land modellhaft erprobt werden.

Weitere Förderkriterien:

- Präventive und reaktive Beratung: Wichtig ist es, in den Projekten mit einem Methodenmix sowohl die Beratung überschuldeter Familien als auch die Prävention der Überschuldung von Familien zu verbessern.
- Niedrigschwelligkeit: Angebote sollen möglichst niedrigschwellig sein. Dafür kann es hilfreich sein, aufsuchende Beratung auszubauen. Die Angebote sollten möglichst gebührenfrei und gut erreichbar sein. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten.
- Impulsgeber: Die Projekte sollen zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.
- Vernetzung und Kooperation: Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren (z.B. Schuldnerberatungsstelle und andere).
- Dokumentation und Wirkungsorientierung: Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.

### **III. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

### **IV. Mittelvergabe**

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von insgesamt bis zu 800.000 Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderziele und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern des Landesbeirats Armutsbekämpfung und Prävention Baden-Württemberg beratend hinzugezogen.

### **V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten**

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 80.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein angemessener Eigenanteil an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch Eigenmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Drittmittel eingebracht wird. Die Einbringung des Eigenanteils muss kassenwirksam erfolgen, d.h. nicht über die ohnehin erfolgte Finanzierung von Stammpersonal oder Räumlichkeiten.

Geförderte Projekte sollen voraussichtlich am 1. September 2023 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden, das heißt, das Projektziel muss bis dahin erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann auf bereits bestehende Strukturen und Angebote aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden. Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

## **VI. Verfahren**

Für die Antragstellung ist ein digitaler Fragebogen auszufüllen.

**Wenn Sie Interesse an einer Antragstellung haben, bitten wir Sie, sich mit Angaben einer Ansprechperson und E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation zu melden. Sie erhalten dann einen Zugangslink.**

**E-Mail an: [Armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:Armutspraevention@sm.bwl.de)**

Anträge werden bis zum 12. Mai 2023 entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

[Poststelle@sm.bwl.de](mailto:Poststelle@sm.bwl.de) mit dem Betreff „Az. 35-5001.1-020.13 – Förderaufruf Überschuldung von Familien 2023“,

Cc. an [Armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:Armutspraevention@sm.bwl.de)

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Herrn Dr. Michael Wolff

Telefon: 0711 123-3735

E-Mail: [michael.wolff@sm.bwl.de](mailto:michael.wolff@sm.bwl.de)